



SHW AG
Aalen

Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate Governance Bericht der SHW AG

für das Geschäftsjahr 2018

Die SHW AG berichtet durch ihren Vorstand und ihren Aufsichtsrat in dieser Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f, § 315d HGB. Daneben wird zugleich, auch für den Aufsichtsrat, der Corporate Governance Bericht gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben. In der Erklärung zur Unternehmensführung wird über die Unternehmensführung bei der SHW AG berichtet; sie enthält insbesondere die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken sowie eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats..

Inhalt

A. Erklärung zur Unternehmensführung	2
I. Entsprechenserklärung nach § 161 AktG.....	2
II. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken.....	4
III. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat	4
IV. Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen des Aufsichtsrats	7
V. Diversitätskonzepte für die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats	8
VI. Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern.....	11
B. Corporate Governance Bericht	12
I. Gute Corporate Governance als Leitmotiv	12
II. Aktionäre und Hauptversammlung	12
III. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat.....	13
IV. Vorstand.....	13
V. Aufsichtsrat.....	14
VI. Transparenz	15
VII. Rechnungslegung und Abschlussprüfung	16
VIII. Compliance im SHW-Konzern	16
IX. Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche Anreizsysteme / Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte sowie Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat	17

A. Erklärung zur Unternehmensführung

Im nachfolgenden Abschnitt berichtet der Vorstand gemäß § 289f Abs. 1 und § 315d HGB über die Unternehmensführung bei der SHW AG.

I. Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Die SHW AG entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 in dem nachfolgend ersichtlichen Umfang. Die aktuelle Entsprechenserklärung vom 9. Juli 2018 hat folgenden Wortlaut:

*„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
SHW AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz*

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG haben am 15. März 2018 die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG sowie am 19. April 2018 eine Aktualisierung dieser Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 ("Kodex") abgegeben. Diese Entsprechenserklärung wird wie folgt aktualisiert:

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG erklären, dass die Gesellschaft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und entsprechen wird:

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 Kodex

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 2 des Kodex sollen die variablen Vergütungsbestandteile eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Der Aufsichtsrat hält eine solche mehrjährige Bemessungsgrundlage nicht mehr für zwingend geboten. Auch ohne eine solche Bemessungsgrundlage ist aus Sicht des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile sichergestellt, dass die Vergütung des betreffenden Vorstandsmitglieds insgesamt auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist. Die variable Vergütung von Vorstandsmitgliedern der SHW AG bemisst sich daher künftig im Wesentlichen an der Erreichung bestimmter Kennzahlen bzw. Zielgrößen des laufenden Geschäftsjahres, soweit dies die jeweiligen Vorstandsverträge zulassen. Eine Änderung bestehender Vorstandsverträge erfolgt jedoch nicht, da diese für eine feste Laufzeit abgeschlossen und einseitig nicht abänderbar sind.

Ziffer 4.2.3 Abs. 6 Kodex

Die Hauptversammlung wird über die Grundzüge des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder und deren Veränderung nicht mehr gesondert informiert, da die entsprechenden Informationen bereits im Konzernlagebericht enthalten sind, der allen Aktionären zur Verfügung steht.

Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 Kodex

Der Empfehlung zu Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 des Kodex wird weiter nicht gefolgt, da der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Klaus Rinnerberger, aufgrund seiner Tätigkeit als Mitglied des Geschäftsführungsorgans der SHW Beteiligungs GmbH (künftig: Pankl SHW Industries AG) und Mitglied des Vorstands der Pierer Industrie AG nicht als "unabhängig" im Sinne von Ziffer 5.4.2 Satz 2 des Kodex anzusehen ist. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat folgen aus diesen Tätigkeiten keine Beeinträchtigungen für die Arbeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Klaus Rinnerberger, ist weiter in Abweichung von Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 3 des Kodex auch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Für Vorstand und Aufsichtsrat steht im Vordergrund, dass Herr Rinnerberger aufgrund seiner Fach- und Branchenkenntnisse für den Vorsitz im Prüfungsausschuss geeignet ist.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4 Kodex

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Flexibilität für seine Wahlvorschläge an die Hauptversammlung durch die Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4 zur Festlegung bestimmter konkreter Zielvorgaben für seine Zusammensetzung sowie die Geltung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium eingeschränkt wird. Für die Besetzung einer Position im Aufsichtsrat sind die persönliche und fachliche Kompetenz sowie die Erfahrung der jeweiligen Kandidatin und Kandidat sowie die unternehmensspezifische Situation entscheidend. Aus diesem Grund wird der Empfehlung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex künftig nicht mehr gefolgt. Folglich kann auch den Empfehlungen von Ziffer 5.4.1 Abs. 4 zur Berücksichtigung dieser Ziele bei den Wahlvorschlägen sowie der Berichterstattung im Corporate Governance Bericht nicht mehr gefolgt werden.

Ziffer 5.4.1 Abs. 6 bis 8 Kodex

Die in Ziffer 5.4.1 Abs. 6 bis 8 des Kodex enthaltenen Empfehlungen für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung (Offenlegung der persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär) werden vorsorglich zukünftig nicht mehr angewendet, da die Anforderungen des Kodex an Berichtspflicht nach Auffassung des Aufsichtsrats unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar sind. Im Interesse der Rechtssicherheit künftiger Wahlen wird eine entsprechende Berichterstattung für nicht sinnvoll erachtet.

Ziffer 7.1.1 Abs. 1 Satz 2 Kodex

Seitdem die Aktien der Gesellschaft ausschließlich im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind, sieht die Gesellschaft - entsprechend den geringeren Transparenzanforderungen der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften - von einer unterjährigen Berichterstattung im Sinne des Ziffer 7.1.1 Abs. 1 Satz 2 des Kodex neben dem Halbjahresfinanzbericht ab. Die gesetzlich vorgesehene reguläre Finanzberichterstattung an den Kapitalmarkt über die Lage und den Geschäftsverlauf des Unternehmens mit der Erstellung und Veröffentlichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten wird von der Gesellschaft als ausreichend und angemessen erachtet.

Aalen-Wasseralfingen, den 9. Juli 2018

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Klaus Rinnerberger

Wolfgang Plasser“

Die vorstehende Entsprechenserklärung sowie ältere Entsprechenserklärungen sind auf der SHW-Website unter <https://www.shw.de/unternehmen/corporate-governance/> dauerhaft zugänglich gemacht.

II. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die relevanten Grundsätze zu den Praktiken der Unternehmensführung ergeben sich aus der Satzung der SHW AG, dem Gesetz, den Geschäftsordnungen für den Vorstand und Aufsichtsrat sowie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Vorstand achtet außerdem darauf, dass unternehmensinterne Richtlinien befolgt werden. Darüber hinaus werden keine besonderen Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen oder Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hinausgehen, angewendet.

Die SHW AG misst der Einhaltung aller gesetzlichen und vertraglichen Pflichten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsleitung höchste Priorität zu. Der Vorstand sorgt durch eine etablierte Compliance-Organisation und entsprechende Compliance-Prozesse für die Einhaltung der gesetzlichen und unternehmensinternen Richtlinien. Die Wirksamkeit dieser internen Kontrollen wird im Rahmen der Abschlussprüfung jährlich überprüft. Durch die Einhaltung hoher Standards in der Unternehmensführung und Transparenz soll eine positive Entwicklung der Gesellschaft gefördert werden.

III. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt die SHW AG mit Vorstand und Aufsichtsrat über die in Deutschland übliche zweigeteilte Leitungs- und Kontrollstruktur. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat bestellt, berät und überwacht den Vorstand. Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

1. Vorstand

Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Im Berichtsjahr 2018 bestand der Vorstand aus drei Personen (vgl. zur Besetzung des Vorstands im Einzelnen: Geschäftsbericht 2018 – Konzernanhang unter „Erläuterungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie zu den Organen“).

Der Vorstand der SHW AG leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertsteigerung und Unternehmensentwicklung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse. Er berücksichtigt dabei die Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Der Vorstand richtet sich nach den Regelungen des Aktiengesetzes, der Satzung sowie der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand und orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (vgl. dazu im Abschnitt A.I.). Die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Hierzu unterrichten sich die Mitglieder des Vorstands laufend gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder leitet jedes Vorstandsmitglied im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Vorstandsbeschlüsse den sich aus dem jeweils geltenden Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Aufgabenbereich in eigener Verantwortung; der Geschäftsverteilungsplan ist Bestandteil der vom Aufsichtsrat für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Koordination der einzelnen Geschäftsbereiche des Vorstands und der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder, insbesondere bei überschneidenden Zuständigkeiten. Er ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten aus den Geschäftsbereichen der übrigen Vorstandsmitglieder zu unterrichten. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.

Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden geleitet werden. Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch jedes andere Mitglied des Vorstands, einberufen. Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht zu verlangen, dass von ihm benannte Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ferner können Beschlussfassungen des Vorstands außerhalb von Sitzungen sowie im Wege der kombinierten Beschlussfassung durch telefonische Stimmabgabe, Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) und/oder unter Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation oder elektronischer Medien erfolgen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstand soll seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig fassen. Ergibt sich in einer zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit kein Einvernehmen, so entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wesentliche Vorstandsentscheidungen bedürfen nach der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dazu gehören etwa wesentliche Änderungen in der Konzernstruktur, die Übernahme oder der Erwerb von Beteiligungen oder Unternehmen und die Verabschiedung des (Jahres- und Mittelfrist-) Budgets.

Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen und – in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats – auch den Vorstand hierüber informieren.

Näheres zur Arbeitsweise des Vorstands wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die insbesondere auch den Geschäftsverteilungsplan, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit regelt.

2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SHW AG bestand zum 31. Dezember 2018 satzungsgemäß aus neun Mitgliedern.

Herr Christian Brand und Frau Kirstin Hegner haben jeweils mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2017 ihr Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft niedergelegt. Mit Beschluss des Amtsgerichts Ulm vom 2. Januar 2018 wurden an ihrer Stelle Herr Stefan Pierer und Herr Klaus Rinnerberger zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der SHW AG bestellt. Beide wurden von der Hauptversammlung am 8. Mai 2018 als Nachfolger von Herrn Brand und Frau Hegner bestätigt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der SHW AG, Georg Wolf, legte sein Amt als Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf des 6. April 2018 aus persönlichen Gründen nieder.

Im Hinblick auf die von der Hauptversammlung am 9. Mai 2018 beschlossene Erweiterung des Aufsichtsrats von sechs auf neun Mitglieder wurden Herr Alfred Hörtenhuber, Herr Frank-Michael Meißner und Herr Wolfgang Plasser als neue Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt.

Um – wie bisher – eine gleichlaufende Amtsperiode für sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats beizubehalten, erfolgten sämtliche Wahlen für die restliche Dauer der laufenden Amtsperiode des Aufsichtsrats und damit jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des jeweiligen Mitglieds für das Geschäftsjahr 2020 beschließt. Herr Wolfgang Plasser legte im Berichtsjahr 2018 sein Aufsichtsratsmandat bei der SHW AG mit Wirkung zum 7. Juni 2018 nieder, um mit Wirkung ab dem 12. Juni 2018 seine Tätigkeit als Vorsitzender des Vorstands der SHW AG aufzunehmen.

Das Amtsgericht Ulm hat mit Datum vom 2. Oktober 2018 auf entsprechenden Antrag Herrn Friedrich Roithner und Herrn Josef Blazicek als Nachfolger von Herrn Georg Wolf und Herrn Wolfgang Plasser als Aufsichtsratsmitglieder bestellt (Vgl. zur Besetzung des Aufsichtsrats im Einzelnen: Geschäftsbericht 2018 – Konzernanhang unter „Erläuterungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie zu den Organen“).

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er wird in Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Der regelmäßige Kontakt zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorstand ermöglicht die Evaluierung der Umsetzung der Unternehmensstrategie und Diskussion der aktuellen Entwicklungen.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; die Amtszeit stimmt grundsätzlich mit der Dauer der jeweiligen Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats überein.

Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr ab. Die Sitzungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von zehn Kalendertagen einberufen und geleitet. Beschlussfassungen erfolgen in der Regel in Sitzungen; auf Anordnung des Vorsitzenden kann eine Beschlussfassung auch außerhalb von Sitzungen sowie im Wege der kombinierten Beschlussfassung durch telefonische Stimmabgabe, Stimmabgabe in Textform (§ 126 b BGB) und/oder unter Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation oder elektronischer Medien erfolgen. Der Aufsichtsrat beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung der Gesellschaft oder gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag (Stichentscheid); das gilt auch bei Wahlen.

Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit.

Herr Klaus Rinnerberger und Herr Friedrich Roithner erfüllen jeweils als sachverständige Mitglieder die Anforderungen gemäß §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG. Sie verfügen insbesondere über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung, Abschlussprüfung und interne Kontrollverfahren.

Entsteht für ein Aufsichtsratsmitglied die Möglichkeit eines Interessenkonflikts, etwa aufgrund einer Beratertätigkeit oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern, so hat das Aufsichtsratsmitglied den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich und umfassend zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird eigene Interessenkonflikte in gleicher Weise dem Präsidialausschuss vorlegen.

Näheres zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats wird in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt, die der Aufsichtsrat sich gegeben hat.

3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG arbeiten in allen Bereichen vertrauensvoll und im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Gemeinsames Ziel von Vorstand und Aufsichtsrat ist es, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens regelmäßig mit dem Aufsichtsrat ab, sorgt für deren Umsetzung und erörtert mit ihm regelmäßig den Stand der Umsetzung. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand in und außerhalb von Sitzungen des Aufsichtsrats ferner regelmäßig, zeitnah, schriftlich und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Unternehmensstrategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagement unterrichtet. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden dabei erläutert und begründet.

Die Berichterstattung des Vorstands umfasst auch das Thema Compliance des Unternehmens, also sämtliche Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien. Die Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat erfolgen mündlich oder in Textform.

Die konkreten Aufgaben und Pflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat sind in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Die Geschäftsordnung bestimmt insbesondere Informations-

und Berichtspflichten des Vorstands und legt für Geschäfte von grundlegender Bedeutung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Federführung in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist, koordiniert durch seinen Vorsitzenden, in Bezug auf die Arbeit des Vorstands überwachend und beratend tätig.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand evaluieren die Effizienz der eigenen Tätigkeit jährlich, um die Wirksamkeit und Zielerreichung sicherzustellen.

IV. Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat gemäß seiner Geschäftsordnung zwei ständige Ausschüsse gebildet, den Präsidialausschuss und den Prüfungsausschuss. Zudem hat der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss gebildet.

Die Ausschüsse bereiten die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Angelegenheiten zur Behandlung bzw. Beschlussfassung durch den Gesamtaufichtsrat vor. Ferner beschließen sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anstelle des Gesamtaufichtsrats über bestimmte, in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Angelegenheiten. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt das Verfahren der Sitzungen und Beschlussfassungen seiner Ausschüsse und bestimmt deren Zuständigkeiten. Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit der jeweiligen Ausschüsse.

1. Präsidialausschuss

Der Präsidialausschuss bestand zum 31. Dezember 2018 aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Herrn Klaus Rinnerberger, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats Herrn Alfred Hörtenhuber und dem Mitglied des Aufsichtsrats Herrn Edgar Kühn (vgl. zu den Einzelangaben zur Person: Geschäftsbericht 2018 – Konzernanhang unter „Erläuterungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie zu den Organen“). Herr Klaus Rinnerberger hat auch den Vorsitz im Präsidialausschuss inne.

Der Präsidialausschuss bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor. Ferner entscheidet der Präsidialausschuss anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen, die nach der vom Aufsichtsrat für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, soweit diese Entscheidung nach der Geschäftsordnung dem Präsidialausschuss übertragen ist. Ferner bereitet der Präsidialausschuss Personalentscheidungen des Gesamtaufichtsrats im Hinblick auf die Bestellung, die Abberufung und die Vergütung von Vorstandsmitgliedern sowie sonstige im Aufsichtsrat zu behandelnde Personalthemen unter Einschluss der regelmäßigen Überprüfung des Vergütungssystems des Vorstands und der langfristigen Nachfolgeplanung vor. Bei der langfristigen Nachfolgeplanung berücksichtigt er insbesondere die Führungskräfteplanung des Unternehmens und achtet auch auf Vielfalt (Diversity). Der Präsidialausschuss ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Darüber hinaus vertritt er die Gesellschaft bei sonstigen Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern und ihnen nahe stehenden Personen und Unternehmen, soweit dies nicht gesetzlich zwingend dem Gesamtaufichtsrat vorbehalten ist.

2. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss bestand zum 31. Dezember 2018 aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats Herrn Klaus Rinnerberger, sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats Herrn Friedrich Roithner und Herrn Prof. Dr. Jörg Ernst Franke (vgl. zu den Einzelangaben zur Person: Geschäftsbericht 2018 – Konzernanhang unter „Erläuterungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie zu den Organen“). Herr Klaus Rinnerberger ist zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss und die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer, insbesondere den Prüfungsauftrag, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung vor. Er befasst sich auch mit der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Ferner bereitet er die Entscheidung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt hierzu gegenüber dem Aufsichtsrat eine Empfehlung ab. Er befasst sich auch mit Fragen der Rechnungslegung einschließlich der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, mit der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und der Compliance. Gemäß Ziff. 7.1.2 Deutscher Corporate Governance Kodex erörtert der Prüfungsausschuss auch den Halbjahresfinanzbericht vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand.

3. Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss bestand zum 31. Dezember 2018 aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats Herrn Klaus Rinnerberger sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats Herrn Friedrich Roithner und Prof. Dr. Jörg Ernst Franke (vgl. zu den Einzelangaben zur Person: Geschäftsbericht 2018: Konzernanhang unter „Erläuterungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie zu den Organen“). Herr Klaus Rinnerberger ist zugleich Vorsitzender des Nominierungsausschusses.

Der Nominierungsausschuss wird vorbereitend bei Wahlen der Vertreter der Anteilseigner zum Aufsichtsrat tätig. Er schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschlag an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vor.

V. Diversitätskonzepte für die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats

1. Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands ein in ein gesamthaftes Anforderungsprofil eingebettetes Diversitätskonzept verabschiedet. Dieses berücksichtigt die nachfolgenden Diversitätsaspekte:

Alter:

Es soll kein(e) Kandidat/-in zum Vorstandsmitglied bestellt werden, der bzw. die während der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet.

Geschlecht:

In Erfüllung der Vorgaben des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen hat der Aufsichtsrat am 9. Mai 2017 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand von 33,3 Prozent mit einem zeitlichen Umsetzungshorizont bis zum Jahr 2022 festgelegt, das heißt, dass bei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand mindestens ein Mitglied weiblich sein soll.

Bildungs- / Berufshintergrund:

Die Notwendigkeit verschiedener Bildungs- und Berufshintergründe ergibt sich bereits aus der Pflicht zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung. Darüber hinaus soll der Vorstand insgesamt bzw. durch seine einzelnen Mitglieder u. a. über folgende wesentliche Hintergründe verfügen:

- möglichst auch im Ausland erworbene Management-Erfahrung und interkulturelle Kompetenz zur erfolgreichen Führung und Motivation globaler Teams;
- fundierte Praxiserfahrungen im Stakeholder-Dialog (Führungskräfte und Mitarbeiter sowie deren Gremien, Aktionäre, Öffentlichkeit);

- Erfahrung im IT-Management und Verständnis in Bezug auf die Digitalisierung vertikal integrierter Wertschöpfungsketten;
- profunde Erfahrungen in wertgetriebener, KPI-basierter Strategieentwicklung und -umsetzung sowie der Unternehmenssteuerung;
- profunde Kenntnisse der Zusammenhänge und Anforderungen des Kapitalmarkts (Shareholder-Management);
- Kenntnisse der Rechnungslegung und des Finanzmanagements (Controlling, Finanzierung);
- tiefes Verständnis von und Erfahrungen im Changemanagement.

2. Mit dem Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands verfolgte Ziele

Die Regelaltersgrenze soll einerseits amtierenden Mitgliedern des Vorstands ermöglichen, ihre Berufs- und Lebenserfahrung möglichst lange zum Wohle des Unternehmens einbringen zu können. Andererseits soll die Regelaltersgrenze eine regelmäßige Verjüngung des Gremiums unterstützen.

Die Einbindung beider Geschlechter in die Vorstandsarbeit ist Ausdruck der Überzeugung des Aufsichtsrats, dass gemischtgeschlechtliche Teams zu gleichen oder besseren Ergebnissen gelangen als Teams, in denen nur ein Geschlecht repräsentiert ist. Sie ist die logische Fortsetzung der vom Vorstand im Unternehmen geförderten Maßnahmen zur Geschlechter-Diversität (so genannte Gender-Diversity), die auf eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen abzielt.

Derzeit sind noch keine Frauen im Vorstand vertreten; mithin beträgt der Frauenanteil im Vorstand aktuell 0 Prozent.

Verschiedene Berufs- und Bildungshintergründe sind notwendig, um die dem Vorstand nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zukommenden Aufgaben und Pflichten ordnungsgemäß erfüllen zu können. Sie sind nach Auffassung des Aufsichtsrats zudem Garant unterschiedlicher Blickwinkel auf Herausforderungen und die damit verbundenen Herangehensweisen, wie sie sich im unternehmerischen Alltag stellen. Besonderes Augenmerk kommt der internationalen Management-Erfahrung zu. Ohne die Fähigkeit und Erfahrung in der Integration, Führung und Motivation globaler Teams ist die Berücksichtigung unterschiedlicher kultureller Hintergründe unter den Führungskräften und der Belegschaft unmöglich.

3. Art und Weise der Umsetzung des Diversitätskonzepts für die Zusammensetzung des Vorstands

Ein wesentlicher Aspekt der Umsetzung des Diversitätskonzepts für die Besetzung des Vorstands ist die Einbindung des Aufsichtsrats in die Unternehmensorganisation, wie sie in Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung vorgesehen ist. Hierdurch ist sichergestellt, dass der Aufsichtsrat die strategische, wirtschaftliche und tatsächliche Situation des Unternehmens kennt.

Als Überwachungsorgan trifft der Aufsichtsrat der SHW AG Entscheidungen für die Bereiche Geschäftsverteilung im Vorstand, Besetzung des Vorstands und damit letztlich auch für die Personal- und Nachfolgeplanung im Vorstand. Im Rahmen der Personal- und Nachfolgeplanung tauschen sich das Präsidium des Aufsichtsrats bzw. der Aufsichtsrat selbst regelmäßig mit dem Vorstand oder dessen Mitgliedern über geeignete Nachfolgekandidaten aus dem Konzern für Vorstandsämter (Notfall-, Mittelfrist- und Langfristszenarien) aus. Präsidium und Aufsichtsrat stellen darüber hinaus eigene Erwägungen in den vorgenannten Bereichen an und erörtern diese auch in Abwesenheit des Vorstands. Hierzu gehört auch, dass externe Kandidaten für Vorstandsposten evaluiert und gegebenenfalls in den Auswahlprozess einbezogen werden. Der Präsidialausschuss wird im Fall einer Neubesetzung auf Basis eines Sollprofils unter Berücksichtigung der konkreten Qualifikationsanforderungen und der genannten Kriterien eine engere Auswahl von verfügbaren Kandidaten erstellen, mit diesen Gespräche führen und dem Aufsichtsrat im Anschluss einen Kandidatenvorschlag nebst Begründung seiner Empfehlung zur Beschlussfassung unterbreiten. Bei alledem fließen auch vorstehend beschriebene Diversitätsaspekte für

die Besetzung des Vorstands in die Entscheidungen des Aufsichtsrats ein. Maßgeblich ist dabei stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

4. Veränderungen im Vorstand 2018

Im Geschäftsjahr haben sich folgende Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstands ergeben:

Herr Dr. Frank Boshoff ist mit Wirkung zum Ablauf des 12. Juni 2018 sowie Herr Martin Simon mit Wirkung zum Ablauf des 30. November 2018 jeweils vorzeitig aus dem Vorstand der SHW AG ausgeschieden. Herr Wolfgang Plasser wurde mit Wirkung ab dem 12. Juni 2018 sowie Herr Thomas Karazmann mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2018 vom Aufsichtsrat der SHW AG zu Vorstandsmitgliedern bestellt, wobei Herr Wolfgang Plasser die Funktion des Vorstandsvorsitzenden übernommen hat. Nach Auffassung des Aufsichtsrats besteht durch die beruflichen Werdegänge und den jeweiligen Berufshintergrund von Herrn Wolfgang Plasser, Herrn Thomas Karazmann und Herrn Andreas Rydzewski in Bezug auf die Diversitätsaspekte „Alter“ und „Bildungs-/Berufshintergrund“ eine ausreichende Diversität im Vorstand. In Bezug auf den Diversitätsaspekt „Geschlecht“ wurde die Zielgröße von 33,3 Prozent mit einem zeitlichen Umsetzungshorizont bis zum Jahr 2022 bisher noch nicht erreicht. Bestehende Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstands wurden eingehalten; zum Umsetzungsstand bei der Frauenquote siehe unter Abschnitt A.V.2; bestehende Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstands wurden eingehalten. Nähere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands können den Lebensläufen auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://www.shw.de/unternehmen/shw-vorstand/uebersicht/> entnommen werden.

5. Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat verfolgt hinsichtlich der Besetzung des Aufsichtsrats kein (abstraktes) Kompetenzprofil bzw. Diversitätskonzept. Bereits in der Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat wird zur Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4 ausgeführt, dass der Aufsichtsrat es nicht für zweckmäßig und zielführend hält, bei einem Kontrollorgan für eine Gesellschaft in der Größenordnung der SHW AG von vornherein abstrakte Ziele für seine Besetzung festzulegen. Dies gilt auch für die Diversität. Hier müssen bei der Vorbereitung von Vorschlägen an die Hauptversammlung die persönliche und fachliche Kompetenz sowie die Erfahrung der jeweiligen Kandidatin bzw. des jeweiligen Kandidaten sowie die unternehmensspezifische Situation entscheidend sein.

Unabhängig vom zuvor Gesagten soll der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit das Geschäftsmodell des Unternehmens verstehen und über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer qualifizierten Aufsicht und Beratung des Vorstands eines kapitalmarktorientierten, international tätigen Unternehmens im Bereich der Automobilzulieferindustrie erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen insbesondere in den Bereichen Finanzen, Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Risikomanagement, interne Kontrollverfahren und Compliance verfügen.

Darüber hinaus berücksichtigt der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung die nachfolgenden Diversitätsaspekte:

Für die Wahl in den Aufsichtsrat der SHW AG ist abweichend von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex keine **Altersgrenze** vorgesehen. Überdies hat der Aufsichtsrat in Abweichung von Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Festlegung einer **Regelgrenze** in Bezug auf die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat verzichtet.

In Erfüllung der Vorgaben des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen hat der Aufsichtsrat am 9. Mai 2017 eine Zielgröße für **den Frauenanteil** im Aufsichtsrat von 16,6 Prozent, welche bis zum Jahr 2022 angestrebt wird. Derzeit sind keine Frauen (mehr) im Aufsichtsrat vertreten; daher beträgt der Frauenanteil im Aufsichtsrat aktuell 0 Prozent.

Den auf der Internetseite der SHW AG unter <https://www.shw.de/unternehmen/shw-aufsichtsrat/uebersicht/> veröffentlichten und jährlich aktualisierten Lebensläufen der Aufsichtsratsmitglieder kann zudem die Vielfalt der Berufs- und Bildungshintergründe der einzelnen Mitglieder des Gremiums entnommen werden.

VI. Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern, die auf die SHW AG als nicht mitbestimmungspflichtiges, börsennotiertes Unternehmen Anwendung finden, wurden für den Aufsichtsrat, den Vorstand und die obersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands der SHW AG verbindliche Zielgrößen festgelegt, über deren Erreichung zukünftig in der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet wird. Im Detail wurde für die einzelnen Ebenen folgendes beschlossen:

- Aufsichtsrat: Für den Aufsichtsrat der SHW AG wurde eine Zielgröße für den Frauenanteil von einer Frau bei sechs Mitgliedern festgelegt. Das entspricht einer Zielvorgabe von 16,6 Prozent.
- Vorstand: Für den Vorstand der SHW wurde eine Zielgröße für den Frauenanteil von einer Frau bei drei Mitgliedern festgelegt. Das entspricht einer Zielvorgabe von 33,3 Prozent.

Bei der Neubesetzung der Funktion des Vorstandsvorsitzenden sowie Finanzvorstands bei der SHW AG gab es keine geeigneten weiblichen Bewerber. Daher ergab sich für den Aufsichtsrat bislang keine Möglichkeit, die Zielvorgabe umzusetzen. Der Aufsichtsrat geht davon aus, dass das diesbezügliche Anforderungsprofil, welches langjährige kumulierte Führungs- und Fachexpertise in den Bereichen Automotive und Betriebswirtschaft erfordert, vorwiegend männliche Kandidaten anspricht. Der Aufsichtsrat wird die Erreichung und Einhaltung der unverändert geltenden Zielgrößen für Vorstand und Aufsichtsrat innerhalb einer Frist bis zum 30. Juni 2022 erneut überprüfen und hierüber gemäß den gesetzlichen Vorschriften berichten.

In den obersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands der SHW AG war zum 31. Dezember 2018 erstmals eine Frau vertreten. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 hat auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands eine weibliche Führungskraft ihren Dienst angetreten. Vom Vorstand wurde zunächst auf Basis der aktienrechtlichen Vorgaben eine Zielvorgabe von 0 Prozent festgelegt, die unverändert fort gilt. Es besteht im Vorstand jedoch Einvernehmen, dass sich die SHW AG nach besten Kräften bemühen wird, Frauen in Führungspositionen zu fördern. Gleichwohl fällt auf, dass es bei der Neubesetzung offener Führungspositionen bei der SHW AG zwar zahlreiche männliche, aber kaum geeignete weibliche Bewerber gab. Als Technologieunternehmen ist die SHW AG dabei von speziellen Rahmenbedingungen abhängig: In vielen Unternehmensbereichen werden vorwiegend Absolventen der Ingenieurwissenschaften benötigt. Allerdings sind derzeit nur rund zehn Prozent sämtlicher Maschinenbau-Absolventen weiblich.

Die SHW AG ist von der positiven Wirkung gemischter Führungsteams überzeugt und fördert Frauen und Männer in ihrer Karriereentwicklung gleichermaßen.

Aalen, im Februar 2019

Wolfgang Plasser
Für den Vorstand

Klaus Rinnerberger
Für den Aufsichtsrat

B. Corporate Governance Bericht

Im nachfolgenden Abschnitt berichten der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex – ergänzend zu den oben in der Erklärung zur Unternehmensführung wiedergegebenen Ausführungen – über die Corporate Governance bei der SHW AG.

I. Gute Corporate Governance als Leitmotiv

Gute Corporate Governance ist für die SHW AG zentraler Bestandteil einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle, die sich an einer langfristigen Steigerung des Unternehmenswerts ausrichtet. Sie fördert das Vertrauen der nationalen und internationalen Anleger, Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung des Unternehmens und ist eine wesentliche Grundlage für den nachhaltigen Unternehmenserfolg.

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG haben sich auch im Geschäftsjahr 2018 eingehend mit der Erfüllung der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst. Am 9. Juli 2018 wurde die im Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung“ stehende Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen; danach werden mit Ausnahme von Ziffern 4.2.3 Abs. 2 Satz 3, 4.2.3 Abs. 6, 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4, 5.4.1 Abs. 6 bis 8 sowie 7.1.1 Abs. 1 Satz 2 die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex befolgt. Der Entsprechenserklärung liegt der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 zu Grunde.

II. Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der SHW AG können ihre Rechte in der Hauptversammlung wahrnehmen und dort insbesondere ihr Stimmrecht ausüben. Jede Aktie der SHW AG gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl wahrzunehmen. Die Gesellschaft selber benennt auch einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter, den Aktionäre mit der weisungsgebundenen Ausübung ihres Stimmrechts betrauen können.

Ferner ist der Vorstand ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl) (§ 17 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft). Des Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme) (§ 17 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft).

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, soweit nicht durch den Aufsichtsrat ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder ein Dritter zum Versammlungsleiter bestimmt wird (§ 18 der Satzung der Gesellschaft).

Alle erforderlichen Berichte und Unterlagen werden den Anteilseignern frühzeitig auf der SHW-Website zur Verfügung gestellt. Ferner werden die Präsenz- und Abstimmungsergebnisse im Anschluss an die Hauptversammlung im Internet veröffentlicht. Die Satzung der Gesellschaft ermöglicht es dem Vorstand ferner, die Ton- und Bildübertragung der Hauptversammlung zuzulassen und hierzu nähere Einzelheiten zu bestimmen.

III. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG arbeiten im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Ihr gemeinsames Ziel ist es, für seine nachhaltige Wertsteigerung zu sorgen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben besteht bei der SHW AG ein duales Führungssystem, das durch eine personelle Trennung zwischen dem Leitungs- und dem Überwachungsorgan gekennzeichnet ist. Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse; er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für deren Umsetzung. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, seiner Geschäftsordnung und der entsprechenden Dienstverträge.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsrat arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eng und vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens zusammen. Weitere Informationen zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat enthält die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB im Abschnitt A.III.

Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln guter und verantwortlicher Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstandsmitglieds / Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds, so sind sie der Gesellschaft gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Zum Schutz des Managements und im Interesse der Gesellschaft, der im Haftungsfall ein solventer Schuldner zur Verfügung steht, hat die SHW AG für die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. Für die Vorstandsmitglieder ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Vorstandsmitglieds vereinbart. Die D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats enthält gemäß der Empfehlung in Ziffer 3.8 des Deutschen Corporate Governance Kodex ebenfalls einen entsprechenden Selbstbehalt. Ergänzend bestand ein separater Versicherungsschutz, der nachrangig zur bestehenden D&O-Police eingreift, jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2018 beendet wurde.

IV. Vorstand

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand der SHW AG leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertsteigerung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse. Der Vorstand der SHW AG hat zu gewährleisten, dass innerhalb der Gesellschaft ein angemessenes Überwachungssystem eingerichtet ist, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Er hat ferner für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand gemäß den gesetzlichen Vorgaben Zielgrößen festgelegt. Es besteht im Vorstand Einvernehmen, dass sich die SHW AG nach besten Kräften bemühen wird, Frauen in Führungspositionen zu fördern (vgl. dazu auch die Ausführungen in der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB im Abschnitt A.V.).

Zusammensetzung

Dem Vorstand gehörten zum 31. Dezember 2018 drei Mitglieder an (vgl. zur Besetzung des Vorstands: Geschäftsbericht 2018 – Konzernanhang unter „Erläuterungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie zu den Organen“). Die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden sowie die Zuständigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

Weitere Ausführungen zur Arbeitsweise des Vorstands enthält die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB (vgl. oben im Abschnitt A.III.).

Vergütung

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Vergütungsbericht erläutert, der Teil des (Konzern-) Lageberichts ist (vgl. Geschäftsbericht 2018).

Interessenkonflikte

Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen und – in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats – auch den Vorstand hierüber informieren. Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie unterliegen während der Zugehörigkeit zum Vorstand der SHW AG und während der Dauer ihres Dienstvertrags einem umfassenden Wettbewerbsverbot (§ 88 AktG). Sie dürfen ferner Nebentätigkeiten, auch in Form von Aufsichtsratsmandaten, Beiratsmandaten und Mandaten in ähnlichen beratenden Gremien außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Etwaige weitere Mandate einschließlich Mitgliedschaften der Vorstandsmitglieder in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen werden im Übrigen im Geschäftsbericht 2018 im Konzernanhang unter „Erläuterungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie zu den Organen“ dargestellt.

V. Aufsichtsrat

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Unternehmensführung; er nimmt die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten wahr. Er ist auch für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands zuständig.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat, vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß der Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat für Empfehlung 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex, auch auf Vielfalt (Diversity) und hat für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen festgelegt (vgl. dazu auch die Ausführungen in der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB im Abschnitt A.V.). Er sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat hat eine Altersgrenze von 67 Jahren für Vorstandsmitglieder festgelegt.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die insbesondere nähere Bestimmungen zu Sitzungen und Beschlussfassungen, zur Einrichtung von Ausschüssen sowie zu den Rechten und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder trifft. Weitere Ausführungen zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats enthält die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB (vgl. Abschnitt A.III.).

Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der SHW AG bestand zum 31. Dezember 2018 satzungsgemäß aus neun Mitgliedern (vgl. zur Besetzung des Aufsichtsrats: Geschäftsbericht 2018 – Konzernanhang unter „Erläuterungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie zu den Organen“).

Keines der Aufsichtsratsmitglieder ist ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft oder einer ihrer Rechtsvorgängergesellschaften. Kein Aufsichtsratsmitglied übt eine Organfunktion oder Beratertätigkeit bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft aus.

Kein Aufsichtsratsmitglied hat einen Berater-, Dienstleistungs- oder Werkvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen. Herr Alfred Hörtenhuber erbringt operative Beratungsleistungen auf Grundlage eines

zwischen der SHW AG und der Pierer Industrie AG geschlossenen Beratervertrags, dem der Aufsichtsrat zugestimmt hat. Die Herren Eugen Maucher und Edgar Kühn nehmen Betriebsratsfunktionen in der SHW-Gruppe wahr. Herr Prof. Dr. Jörg Ernst Franke steht/stand in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär der SHW AG bzw. einem mit diesem verbundenen Unternehmen. Etwaige weitere Mandate einschließlich Mitgliedschaften der Aufsichtsratsmitglieder in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen werden im Geschäftsbericht 2018 im Konzernanhang unter „Erläuterungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie zu den Organen“ dargestellt.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind gehalten, sich in ausreichendem Maße weiter zu qualifizieren; dabei werden sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt. Bei Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll unter anderem auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Hinsichtlich der Zielgrößen für den Anteil von Frauen wird auf die Ausführungen in der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB verwiesen (vgl. oben im Abschnitt A.V.).

Der Aufsichtsrat der SHW AG bestand im Berichtszeitraum aus sechs bis neun Männern. Damit wurde 2018 die Zielvorgabe von 16,6 Prozent nicht erreicht.

Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat hat zur Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats einen Präsidialausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss eingerichtet (vgl. zu den Einzelheiten in der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB oben im Abschnitt A.IV.).

Vergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Vergütungsbericht erläutert, der Teil des (Konzern-) Lageberichts ist (vgl. Geschäftsbericht 2018).

Interessenkonflikte

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Entsteht für ein Aufsichtsratsmitglied die Möglichkeit eines Interessenkonflikts, etwa aufgrund einer Beratertätigkeit oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern, so hat das Aufsichtsratsmitglied den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich und umfassend zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird eigene Interessenkonflikte in gleicher Weise dem Präsidialausschuss vorlegen. Etwaige Interessenkonflikte und deren Behandlung werden im Bericht des Aufsichtsrats erläutert.

Effizienz

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit durch eine Selbstevaluation und eine Diskussion im Rahmen der Aufsichtsratssitzung.

VI. Transparenz

Die SHW AG sieht sich dem Anspruch verpflichtet, alle Kapitalmarktteilnehmer stets umfassend, gleichberechtigt und zeitnah zu informieren. Über aktuelle Entwicklungen im Konzern können sich Aktionäre und potenzielle Anleger jederzeit auf der SHW-Website informieren. Dort werden sämtliche kapitalmarktrelevanten Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen der SHW AG in deutscher und englischer Sprache publiziert. Ferner sind alle Geschäftsberichte mit dem Konzernabschluss sowie dem zusammengefassten Konzernlagebericht und Lagebericht der SHW AG und die Halbjahresfinanzberichte auf der SHW-Website abrufbar; der Geschäftsbericht mit dem Konzernabschluss sowie dem zusammengefassten

Konzernlagebericht und Lagebericht der SHW AG wird gemäß den Regelungen der Deutschen Börse spätestens 4 Monate nach Geschäftsjahresende, der Halbjahresfinanzbericht wird spätestens 3 Monate nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Schließlich finden sich auf der SHW-Website die Satzung der Gesellschaft sowie Informationen zur Umsetzung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Vorstand der SHW AG hat am 10. November 2017 beschlossen, bei der Deutschen Börse AG einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der Aktien zum Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen und in den General Standard des Regulierten Marktes zu wechseln. Der mit Datum vom 21. November 2017 erfolgte Widerruf der Zulassung im Prime Standard wurde mit Ablauf des 21. Februar 2018 wirksam. Die Aufnahme des Handels der Aktien der SHW AG im regulierten Markt (General Standard) erfolgte am 22. Februar 2018. Mit Ausnahme der Quartalsmitteilungen wird die SHW AG auch zukünftig sämtliche Zulassungsfolgepflichten des Prime Standard (z.B. Sprache für Folgepflichten: Deutsch und Englisch; Analystenkonferenz: mindestens einmal im Jahr) erfüllen.

Im Rahmen der Investor Relations-Tätigkeit stehen wir auch künftig in enger Verbindung mit unseren Aktionären und potenziellen Anlegern. Über die wiederkehrenden Termine wie das Datum der Hauptversammlung oder die Veröffentlichungstermine der Geschäftsberichte und Halbjahresfinanzberichte unterrichten wir jeweils rechtzeitig in einem Finanzkalender, der ebenfalls auf der SHW-Website zur Verfügung steht.

VII. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss sowie der zusammengefasste Konzernlagebericht und Lagebericht der SHW AG und der Halbjahresfinanzbericht werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der gesetzlich vorgeschriebene und für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der SHW AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. Mit dem Abschlussprüfer, Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, 70174 Stuttgart, wurde vereinbart, dass dieser den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über ggf. während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichten wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Die Vereinbarung schließt ferner ein, dass er über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse unverzüglich Bericht erstattet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen. Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat zudem zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben.

Der Konzernabschluss sowie der zusammengefasste Konzernlagebericht und Lagebericht der SHW AG werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Halbjahresfinanzbericht wird vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert. Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft gibt es nicht.

VIII. Compliance im SHW-Konzern

Das bestehende Compliance-Managementsystem schafft die organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass die internen Regelungen und Richtlinien konzernweit bekannt und die Geschäftspraktiken rechtskonform sind. Es verdeutlicht das starke Engagement für ein ethisches und faires Verhalten in unserer eigenen Organisation und setzt auch den Rahmen dafür, wie wir mit unserem Umfeld umgehen. Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Compliance-Managementsystems ist in unserem dynamischen Wettbewerbsumfeld von großer Bedeutung. Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf die Abschnitte „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ sowie „Menschenrechte“ der nichtfinanziellen



Konzernerklärung für das Geschäftsjahr 2018, welche unter <https://www.shw.de/unternehmen/nachhaltigkeit/> auf der SHW-Website veröffentlicht ist.

IX. Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche Anreizsysteme / Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte sowie Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat bestehen nicht.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihnen nahestehende Personen sind nach Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung verpflichtet, meldepflichtige Geschäfte in Aktien der SHW AG oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente offen zu legen, wenn der Wert der Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres die Summe von 5.000 Euro erreicht oder übersteigt. Diese Meldungen werden auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.shw.de/investor-relations/kapitalmarktmeldungen/directors-dealings/> veröffentlicht.

Aalen, im Februar 2019

Wolfgang Plasser
Für den Vorstand

Klaus Rinnerberger
Für den Aufsichtsrat